

Kleine Anfrage 567

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Anwendung des Ministergesetzes

Aus der Riege der ausgeschiedenen Mitglieder der letzten Landesregierung ist durch Medienberichte bekannt geworden, dass insbesondere einzelne exponierte Mitglieder zwischenzeitlich Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, die einen erheblichen Bezug zu ihrer bisherigen Regierungstätigkeit aufweisen, aufgenommen haben. U.a. ist das bis 11.12.2024 für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung nunmehr bei einer Anwaltskanzlei tätig, die u.a. im Rahmen der Ansiedlung und Standorterweiterung einer Automobilfabrik in Grünheide für denselben Konzern arbeitet, der wiederum durch diesen Minister sehr öffentlichkeitswirksam und prononciert in der Ansiedlung an diesem Standort gefördert wurde, zugleich als Leiter der gleichnamigen „Task Force“ der Landesregierung.

Abgesehen von dem damit stets verbundenen Eindruck einer möglichen nachträglichen (vorteilhaften) Verbindung des früheren Amtes mit einem durch dieses Amt geförderten Unternehmen und dem persönlichen Erwerbsfortkommen einerseits sowie der Bevorzugung dieses Unternehmens andererseits stellen sich im Hinblick auf die Vorgaben des Landesministergesetzes Fragen zur Praxis dieses Wechsels und zum Umgang mit den Vorschriften des Gesetzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitglieder der bis zum 11.12.2024 amtierenden Landesregierung sind seit dem 12.12.2024 in privatwirtschaftliche Anstellung-, Beschäftigungs- oder Honorarverhältnisse (bzw. ganz allgemein: in Tätigkeiten gegen Entgelt außerhalb des öffentlichen Dienstes) gewechselt?
Welche Ministerien sind davon betroffen gewesen?
2. Wie viele Anzeigen nach § 5b Abs. 1 BbgMinG hat es seit dem 12.12.2024 gegeben? Gab es dazu a) Fristverletzungen i.S.d. § 5b Abs. 2 S. 2 BbgMinG oder b) Untersagungsfälle nach § 5b Abs. 2 S. 3 BbgMinG?
3. Wie viele Untersagungen nach § 5c BbgMinG gab es seit dem 01.01.2022? Mit welcher Begründungsalternative?
Welche etwaigen Zahlungen i.S.d. § 5e BbgMinG haben sich bisher und werden sich voraussichtlich aus der Anwendung des § 5c BbgMinG für das Land ergeben?
4. Welche Personen bilden aktuell das Gremium nach § 5d BbgMinG? Jeweils seit wann?

Eingegangen: 24.07.2025 / Ausgegeben: 24.07.2025

5. Welche Kosten sind dem Land Brandenburg für das Gremium nach § 5d Abs. 5 BbgMinG jeweils in den Jahren 2019 bis 2024 und bis 30.06.2025 entstanden bzw. sind für 2025 und 2026 geplant?
6. Wie bewertet die Landesregierung die nunmehrige Tätigkeit des bis zum 11.12.2024 amtierenden Wirtschaftsministers bei einer der Anwaltskanzleien, die die Interessen von Tesla im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Ausbaufahrens vertritt, während eben dieses Ministerium federführend für die Landesregierung die Task Force Tesla geführt und eben diese Ansiedlung maßgebend betrieben hat? Warum soll hier kein Ausschluss i.S.d. § 5c Abs. 1 BbgMinG nach Inhalt und Frist der praktisch identischen Tätigkeit des betroffenen Ministers vorliegen?
7. In welcher jährlichen Höhe hat es Abführungen gem. § 3 Abs. 3 BbgMinG an den Landeshaushalt von 2019 bis 2024 und bisher in 2025 gegeben?